

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. November 1995

Inhalt

	Seite
Sechste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie	95
Bekanntmachung über die Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter	96
Berichtigung zur 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995	111
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	111
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	112
Personalnachrichten	112

RS 411

**Sechste Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über den
Vorbereitungsdienst der Kandidaten und
Kandidatinnen der Theologie**

zuletzt geändert am 5. September 1994 (Amtsbl. 1994 S. 102)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 35) wird verordnet:

§ 1
Änderung

Die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält die nachstehende Fassung:

„(1) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist der Kandidat der Theologie unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten mit Verkündigung, mit Amtshandlungen, mit Darreichung der Sakramente und mit

sonstigen Diensten zu betrauen. Er trägt bei Gottesdienst und Amtshandlungen die Amtstracht des Pfarrers."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause

**Bekanntmachung
über die Vergütungen und Löhne für
Angestellte und Arbeiter**

I.

1. Nach Abschluß der Tarifverhandlungen hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu den Tarifverträgen Durchführungshinweise gegeben. Das Schreiben ist auszugsweise — soweit für unseren Bereich von Bedeutung — als **Anlage A** abgedruckt.

2. Die genannten Tarifverträge sind in Abschnitt A Unterabschnitt I des TdL-Schreibens mit den Nrn. 1 bis 14 aufgelistet und mit denselben Nrn. dem TdL-Schreiben als **Anlagen 1 bis 3 und 9 bis 14** angefügt. Als **Anlagen 15 bis 22** sind folgende Tabellen abgedruckt:

15. Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen (Angestellte)
16. auf eine Stunde entfallende Anteile der Monatstabellenlöhne
17. auf eine Stunde entfallende Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne
18. Zeitzuschläge und Lohn für Mehrarbeits- und Überstunden (Arbeiterinnen und Arbeiter)
19. Sozialzuschlag für Arbeiterinnen und Arbeiter
20. bis 22. . . .

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42), zuletzt geändert durch die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995 (Amtsbl. 1995 S. 89) und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Amtsbl. 1978 S. 59), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Amtsbl. 1993 S. 20), auf die Dienstverhältnisse der Angestellten, der Arbeiter und Arbeiterinnen anzuwenden.

3. Als **Anlage B** ist eine Übersicht über die ab 1. 5. 1995 auf Grund von Fußnoten oder Protokollnotizen/-erklärungen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen, die nicht in festen Beträgen ausgewiesen sind, abgedruckt.

4. Das wesentliche Verhandlungsergebnis ist in Abschnitt B der Anlage A zusammengefaßt. Der Tarifabschluß umfaßt u. a. eine Einmalzahlung für den Monat April.

II.

Unabhängig von den tarifvertraglichen Änderungen im Zusammenhang mit den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 1995 ist nach folgenden Hinweisen zu verfahren:

1. Information der Bediensteten über die Auswirkungen der Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Auf Grund des RdErl. vom 9.10.1991 (Nds. MBl. S. 1255) werden Merkblätter zur Information über die Freistellungsmöglichkeiten (Beurlaubung und Teilzeitarbeit) und ihrer Auswirkungen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse herausgegeben. Diese Merkblätter sollen allen interessierten Bediensteten ausgehändigt werden. Die Merkblätter werden jährlich entsprechend dem jeweiligen Rechtsstand aktualisiert. Sie können vom Landeskirchenamt angefordert werden.

2. Festsetzung der Lebensaltersstufe der Grundvergütung nach § 27 BAT; Vergütungslebensalter nach Kinderbetreuung von mehr als drei Jahren je Kind

In der Arbeitgeberbesprechung der BAT-Kommission am 14.12.1994 ist festgestellt worden, daß der Wortlaut des § 27 Abschnitt A Fassung Bund/TdL Abs. 7 Satz 2 BAT nicht eindeutig ist. Nach dem Wortlaut könnte bei einer Kinderbetreuung von mehr als drei Jahren je Kind die fiktive Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowohl zum Beginn der Beurlaubung als auch nach Ablauf von jeweils drei Jahren je Kind beginnen. Die BAT-Kommission empfiehlt, entsprechend der Rechtslage bei den übrigen Statusgruppen so zu verfahren, daß die fiktive Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erst nach Ablauf einer Beurlaubungszeit von jeweils drei Jahren für jedes Kind beginnt. Das bedeutet, daß während der ersten drei Jahre einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung die Lebensaltersstufe fortgeschrieben wird.

Die BAT-Kommission weist ergänzend darauf hin, daß die drei Jahre je Kind auch dann aneinanderzureihen sind, wenn der Abstand zwischen den Geburten der Kinder weniger als drei Jahre beträgt. Demnach ist beispielsweise eine über neun Jahre dauernde Fortschreibung der Lebensaltersstufe auch dann möglich, wenn drei Kinder innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren geboren werden. Wird jedoch ein Kind in einem Abstand von weniger als drei Jahren vor dem Ende einer Beurlaubung geboren und wird die Beurlaubung nicht verlängert oder schließt sich keine neue Beurlaubung an, kann für dieses Kind kein Zeitraum von drei Jahren, sondern nur der Zeitraum berücksichtigt werden, der zwischen der Geburt und dem Ende der Beurlaubung liegt.

3. Geänderte Regelungen über die Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit durch die Krankenkassen

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände hat zu dieser Thematik ein Rundschreiben vom 24.2.1995 herausgegeben, das auch für unseren Bereich von Interesse ist:

„Am 1. Januar 1995 sind durch Artikel 4 des Pflegeversicherungsgesetzes eine Reihe von Änderungen in Kraft getreten, die einer mißbräuchlichen Inan-

spruchnahme der Entgeltfortzahlung entgegenwirken sollen. Dazu weisen wir auf folgendes hin:

1. Die gesetzlichen Krankenkassen sind durch § 275 Abs. 1 Nr. 3 b SGB V generell verpflichtet worden, bei ‚Zweifeln‘ (nicht nur wie bisher bei ‚begründeten Zweifeln‘) eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) zu veranlassen. Diese Regelung erleichtert die Einschaltung des MDK.

2. In § 275 Abs. 1 a SGB V sind in einem Beispielkatalog, also nicht abschließend, Auffälligkeiten genannt, bei deren Vorliegen Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit anzunehmen sind. Danach bestehen Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit, wenn

- a) versicherte Arbeitnehmer auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt,
- b) die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist.

Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit hat die Krankenkasse den MDK **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, einzuschalten (vgl. § 275 Abs. 1 a Satz 2 SGB V).

3. Durch § 275 Abs. 1 a Satz 3 SGB V ist dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt worden, zu verlangen, daß die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des MDK einholt, um die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers zu überprüfen. Dieses Verlangen kann insbesondere dann gestellt werden, wenn bei einem Arbeitnehmer ‚Auffälligkeiten‘ (vgl. Nr. 2) beobachtet werden. Das Recht, die Einschaltung des MDK zu verlangen, ist jedoch nicht auf die im Gesetz genannten Tatbestände von ‚Auffälligkeiten‘ beschränkt. Von diesem Recht kann auch bei sonstigen Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit Gebrauch gemacht werden. Der Arbeitgeber muß seine Zweifel nicht mehr wie bisher jeweils konkret begründen. Die Krankenkasse kann nach § 275 Abs. 1 a Satz 4 SGB V nämlich nur dann von der Einschaltung des MDK absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden Unterlagen ergeben.

4. Stellt der MDK fest, daß ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat, obwohl die medizinischen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben, können der Arbeitgeber und die Krankenkasse wegen des zu Unrecht gezahlten Arbeitsentgeltes bzw. Krankengeldes vom Arzt Schadensersatz verlangen, wenn die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich bejaht worden ist (vgl. § 106 Abs. 3 a SGB V). Die Schadensersatzpflicht trifft den Arzt unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Arbeitnehmers, also z. B. auch dann, wenn der Arbeitnehmer den Arzt zu einer wahrheitswidrigen Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit gedrängt hat.“

Wenn sich bei der Anwendung der tariflichen Bestimmungen Fragen ergeben, bitten wir diese dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Wolfenbüttel, den 19. September 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Anlage A

**Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Bonn, den 9.6.1995**

Betreff: Tarifverträge vom 31. Mai 1995 zum Abschluß der Lohnrunde 1995

A. Allgemeines

I. In den Redaktionsverhandlungen über die aufgrund der Lohnrunde 1995 abzuschließenden Tarifverträge ist Einvernehmen über den Abschluß der folgenden, das Tarifgebiet West der TdL betreffenden Tarifverträge, die sämtlich das Datum vom 31. Mai 1995 erhalten haben, erzielt worden:

- 1. Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der TdL
- 2. Monatslohntarifvertrag Nr. 23 zum MTL
- 3. bis 9. ...
- 10. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungs-tarifverträge
- 11. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
- 12. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter
- 13. bis 14. ...
- II. ...

B. Wesentlicher Inhalt der Tarifverträge

I. Die Grundvergütungen, Ortszuschläge, Monats-tabellenlöhne und Sozialzuschläge der Angestellten und Arbeiter werden ab 1. Mai 1995 bei einer Mindestlaufzeit bis zum 30. April 1996 um 3,2 v. H. erhöht.

Für den Monat April 1995 wird der bisherige Vergütungs- bzw. Monatslohntarifvertrag wieder in Kraft gesetzt sowie eine Einmalzahlung von 140 DM geleistet.

Die an Angestellte mit Vergütung nach den VergGrn. X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II und an Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 im Ortszuschlag bzw. im Sozialzuschlag für das erste und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zu zahlenden Erhöhungsbetrag von 10 DM, 30 DM, 40 DM oder 50 DM sind unverändert geblieben.

II. ...

III. In den Zuwendungs-Tarifverträgen wird der Bemessungssatz für die Zuwendung (bisher 98,04 v. H.) ab 1. April 1995 (Auszubildende usw.) bzw. ab 1. Mai 1995 (Angestellte und Arbeiter) auf 95,00 v. H. neu festgelegt.

IV. In den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen wird die Regelung über die Zahlung der erhöhten vermögenswirksamen Leistung bei Errei-

chen des Grenzbetrages von 1900 DM, soweit sie gegenstandslos geworden ist, gestrichen. Außerdem wird der Einführung eines Krankengeldzuschusses im Tarifgebiet West Rechnung getragen sowie die Nachweispflicht des Arbeitnehmers in den Fällen der Anlage der vermögenswirksamen Leistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes (Entschuldung) gelockert.

C. Zu den einzelnen Tarifverträgen

I. Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT

1. Zu § 2 (Vergütungen für den Monat April 1995)

Durch diese Vorschrift wird eine neue tarifliche Grundlage für die Zahlung der Vergütungen für den Monat April 1995 geschaffen, da der Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT vom 25. April 1994 von den Gewerkschaften zum 31. März 1995 gekündigt worden war.

2. Zu § 3 (Einmalzahlung)

Die Einmalzahlung erhalten Angestellte, die am 1. April 1995 in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten haben, weil ein Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist. In den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen hat, steht die Einmalzahlung aufgrund der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 und 2 ebenfalls zu.

Bei Angestellten, die in der Zeit vom 2. April bis 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, wird die Einmalzahlung allerdings – von Ausnahmen abgesehen – nicht gezahlt; vgl. hierzu § 7 des Vergütungstarifvertrages sowie die nachfolgende Nr. 6.

Für die Höhe der Einmalzahlung sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

Angestellte, die am 1. April 1995 vollbeschäftigt waren, erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 140 DM.

Angestellte, die am 1. April 1995 unter § 28 Abs. 1 oder § 30 BAT gefallen sind, erhalten von der Einmalzahlung von 140 DM den Vomhundertsatz, der für ihre Grundvergütung bzw. für die Ermittlung ihrer Gesamtvergütung am 1. April 1995 maßgebend war (die ab 1. Mai 1995 vorgesehene Änderung der §§ 28 und 30 BAT wirkt sich auf die Höhe der Einmalzahlung bei diesen Angestellten noch nicht aus). Danach ergeben sich folgende Beiträge

Maßgebender Vomhundertsatz	Einmalzahlung
in § 28 Abs. 1 BAT	
93 v. H.,	130,20 DM
96 v. H.,	134,40 DM
100 v. H.,	140,00 DM
95 v. H.,	133,00 DM

Maßgebender Vomhundertsatz	Einmalzahlung
in § 30 BAT	
55 v. H.,	77,00 DM
65 v. H.,	91,00 DM
75 v. H.,	105,00 DM

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 1995 vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein im Monat April 1995 gezahlter Krankengeldzuschuß ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist sozialversicherungspflichtiger, steuerpflichtiger und damit auch zusatzversorgungspflichtiger Arbeitslohn. Sie ist kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i. S. des § 227 SGB V, des § 164 SGB VI und des § 175 Abs. 1 Satz 2 AFG, da sie dem Lohnabrechnungszeitraum April 1995 zuzuordnen ist. Dies hat z. B. zur Folge, daß die Einmalzahlung bei Angestellten, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO haben, in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld eingeht, wenn der hierfür maßgebende Berechnungszeitraum (die letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG) auch den Monat April 1995 umfaßt. Liegt der Berechnungszeitraum dagegen vor dem Monat April 1995 (z. B. Januar bis März 1995), geht die Einmalzahlung nicht in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld ein. Hat eine Angestellte im Monat April 1995 keine Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge), sondern vom Arbeitgeber nur den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld erhalten, steht ihr eine Einmalzahlung nicht zu (eine allgemeine lineare Erhöhung bereits ab April 1995 hätte sich bei dieser Angestellten ebenfalls nicht auf die Bezüge im Monat April 1995 ausgewirkt). Im übrigen würde, wenn in diesem Fall eine Einmalzahlung geleistet würde, das Mutterschaftsgeld in Höhe der Einmalzahlung ruhen (vgl. § 200 Abs. 4 RVO und § 13 MuSchG i. V. m. § 200 Abs. 4 RVO).

3. Zu § 4 (Grundvergütungen, Gesamtvergütungen)

Die Grundvergütungen und die Gesamtvergütungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Tarifvertrag.

Die Tabelle der Gesamtvergütungen (Anlage 2 des Tarifvertrages) berücksichtigt bereits die ab 1. Mai 1995 vorgesehene Änderung des § 30 BAT, wonach für die Berechnung der Gesamtvergütungen der von dieser Vorschrift erfaßten Angestellten künftig ein einheitlicher Bemessungssatz von 85 v. H. maßgebend sein wird.

Die unter § 28 BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppe X bis IV b bzw. II b bis I b unter 21 bzw. 23 Jahren erhalten aufgrund einer vorgesehe-

nen Neufassung des § 28 BAT ab 1. Mai 1995 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung. Eine besondere Tabelle der Grundvergütungen für diese Angestellten ist deshalb nicht mehr vereinbart worden.

4. Zu § 5 (Ortszuschlag)

4.1 Die Ortszuschläge ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt monatlich ab 1. Mai 1995

in den Tarifklassen I b und I c
180,76 DM,
in der Tarifklasse II 172,20 DM.

Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, erhält der Angestellte als halben Ehegattenanteil monatlich

in den Tarifklassen I b und I c
90,38 DM,
in der Tarifklasse II 86,10 DM.

6. Zu § 7 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Regelung in § 7 ist lediglich für die Frage von Bedeutung, ob den Angestellten, die im Laufe des Monats April aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, die Einmalzahlung (§ 3) zusteht. Grundsätzlich gilt der Tarifvertrag nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Diese Angestellten erhalten daher auch nicht die Einmalzahlung.

Angestellten, deren Arbeitsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 2. bis 30. April 1995 geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung (vorliegend die Einmalzahlung nach § 3) allerdings auf Antrag zu.

Die Ausschlußklausel gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Inanspruchnahme der

- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI),
 - Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (§ 37 SGB VI),
 - Altersrente für Frauen (§ 39 SGB VI),
- spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden auf Grund eines Auflösungsvertrages oder durch Kündigung des Angestellten erfolgt ist. In diesen Fällen ist die Einmalzahlung, ohne daß es eines Antrags bedarf, nachzahlen. Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 SGB VI) oder wegen Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI) beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

7. Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen auf den BAT, auf die Tarifverträge über Zulagen an Angestellte und auf die Berechnung der zusätzlichen Umlage

7.1 Erhöhungssatz für den Aufschlag gem. § 47 Abs. 2 BAT

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) 2,56 v.H. beträgt.

Der Erhöhungssatz von 2,56 v. H. ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT berechnet ist. Ist der Berechnung des Aufschlags die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT zugrunde zu legen, gilt folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1995, ist der Aufschlag vom 1. Mai 1995 an um 2,56 v.H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 30. April 1995, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Mai 1995 zugestanden haben.

Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage nach dem 30. April 1995 zu.

7.2 ...

7.3 Dynamisierung der allgemeinen Zulage

Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vohundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung, also um 3,2 v.H. Daraus ergeben sich ab 1. Mai 1995 folgende Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
149,07 DM	153,84 DM
176,07 DM	181,70 DM
187,80 DM	193,81 DM
70,42 DM	72,67 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich ab 1. Mai 1995 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
78,65 DM	81,17 DM
117,37 DM	121,13 DM

7.4 Berechnung der zusätzlichen Umlage

Vom 1. Mai 1995 an beträgt das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV* 9639,41 DM. Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 95,00 v. H. hinzuzurechnen, so daß der Grenzbetrag in diesem Monat einmalig auf 18796,85 DM steigt.

* (In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: § 62 Abs. 4 der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse)

II. Monatslohtarifvertrag Nr. 23 zum MTL II

1. Zu § 2 (Löhne für den Monat April 1995)

Die Ausführungen unter Ziffer I Nr. 1 gelten entsprechend.

2. Zu § 3 (Einmalzahlung)

Für die Einmalzahlung gelten die Ausführungen unter Ziffer I Nr. 2 entsprechend.

Bei Arbeitern, die am 1. April 1995 unter § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II gefallen sind, ist für die Höhe der Einmalzahlung der Vomhundertsatz maßgebend, nach dem ihr Lohn am 1. April 1995 bemessen war. Danach ergeben sich folgende Beträge:

Maßgebender Vomhundertsatz	Einmalzahlung
65 v. H.	91,00 DM
85 v. H.	119,00 DM
96 v. H.	134,40 DM

In den Fällen des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTL II ist von dem Vomhundertsatz auszugehen, nach dem der Lohn bzw. Monatslohn am 1. April 1995 bemessen war.

3. Zu § 4 (Monatstabellnlöhne)

Für die Zeit vom 1. Mai 1995 an ergeben sich die Monatstabellnlöhne aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

Ich weise darauf hin, daß die Vorschrift über die Lohnbemessung nach dem Lebensalter in § 23 MTL II ab 1. Mai 1995 dahingehend geändert werden soll, daß vor Vollendung des 18. Lebensjahres 85 v. H. und nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H. des Vollohnes zustehen. Es bestehen keine Bedenken, bereits im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung entsprechend zu verfahren.

4. Zu § 5 (Sozialzuschlag)

4.1 Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 MTL II erhält der Arbeiter neben dem Lohn und dem Urlaubslohn als Sozialzuschlag den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.

Eine Übersicht über die an vollbeschäftigte Arbeiter vom 1. Mai 1995 an zu zahlenden Sozialzuschläge ist diesem Schreiben als Anlage 19 beigefügt.

5. Zu § 6 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Ausführungen unter Ziffer I Nr. 5 gelten entsprechend.

6. Auswirkungen der Erhöhung der Löhne auf den MTL II und auf den TVZ zum MTL II

6.1 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTL II

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II vom 1. Mai 1995 an 2,56 v. H. beträgt.

Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II beträgt vom 1. Mai 1995 an 3,2 v. H.

6.2 Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht nach der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 31. Mai 1995 Einvernehmen, daß die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II für die Zeit vom 1. Mai 1995 an 10,33 DM beträgt. Einer formellen Änderung des TVZ zum

MTL II bedarf es hierfür nicht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 TVZ zum MTL II). Aus der neuen Bemessungsgrundlage ergeben sich ab 1. Mai 1995 die folgenden Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	52 Pf
In der Zuschlagsgruppe II	62 Pf
In der Zuschlagsgruppe III	83 Pf
In der Zuschlagsgruppe IV	103 Pf
In der Zuschlagsgruppe V	124 Pf
In der Zuschlagsgruppe VI	145 Pf
In der Zuschlagsgruppe VII	165 Pf
In der Zuschlagsgruppe VIII	207 Pf
In der Zuschlagsgruppe IX	258 Pf
In der Zuschlagsgruppe X	320 Pf

III. bis VII. ...

VIII. Zu dem Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungs-Tarifverträge

Zur Umsetzung der von den Tarifvertragsparteien bereits in der Lohnrunde 1994 getroffenen Vereinbarung, die Zuwendung in den Kalenderjahren 1994 bis 1996 einzufrieren, ist gemäß der in der jeweiligen Protokollnotiz/Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 der Zuwendungs-Tarifverträge vereinbarten Anpassung unter Zugrundelegung der in der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen zur Lohnrunde 1994 am 25./26. April 1994 festgelegten Formel der Bemessungssatz für die Zuwendung neu berechnet und von den Tarifvertragsparteien auf 95,00 v. H. neu festgesetzt worden.

Der neue Bemessungssatz gilt für Auszubildende, ..., Praktikantinnen/Praktikanten sowie ... ab 1. April 1995 und für die Angestellten und Arbeiter ab 1. Mai 1995. Er ist somit auch in den Fällen heranzuziehen, in denen im Monat April (Auszubildende usw.) bzw. Mai 1995 (Angestellte und Arbeiter) ein Anspruch auf Teilzuwendung entstanden ist.

Der neue Bemessungssatz von 95,00 v. H. gilt mindestens bis zum 30. April 1996, dem frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt für die Lohn- und Vergütungs-Tarifverträge, und darüber hinaus solange, bis die Löhne und Vergütungen allgemein erhöht werden.

IX. Zu den Tarifverträgen betreffend Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen

1. In den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und ... ist die Regelung, nach der die vermögenswirksame Leistung nur in Höhe von 13 DM (bei Vollbeschäftigten) zusteht, wenn der Grenzbetrag von 1900,- DM monatlich erreicht wird, gestrichen worden, nachdem inzwischen alle Angestellten, Arbeiter und ... diesen Grenzbetrag überschreiten.

Eine erhöhte vermögenswirksame Leistung von 26 DM monatlich steht somit nur noch den unter den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 fallenden Auszubildenden und ... zu, da deren Auszubildungsvergütung diesen Grenzbetrag noch nicht erreicht. Für die von diesem Tarifvertrag außerdem erfaßten Praktikantinnen/Praktikanten wird der Grenzbetrag von 1900,- DM überschritten, so daß diese nur Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von 13 DM monatlich haben.

2. Aufgrund der Einführung eines Krankengeldzuschusses für Angestellte, Auszubildende usw. im Tarifgebiet West ab 1. Juli 1994 ist in die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, ... und Auszubildende ferner die schon im Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter enthaltende Formulierung, daß für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses ist, aufgenommen werden. Da die vermögenswirksame Leistung nicht Bestandteil der Urlaubsvergütung/des Urlaubsentgelts (vgl. z. B. § 47 BAT) ist, wird sie bei der Berechnung der Nettourlaubungsvergütung für die Ermittlung des Krankengeldzuschusses außer Betracht gelassen. Die vermögenswirksame Leistung geht dem Beschäftigten jedoch nicht verloren, da sie neben den Krankenbezügen bzw. als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt wird.

Ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht auch für solche Kalendermonate, in denen der Beschäftigte deshalb keinen Krankengeldzuschuß erhält, weil das Krankengeld der Krankenkasse höher ist als die Nettourlaubungsvergütung/das Nettoururlaubsentgelt.

3. Schließlich ist in allen Änderungsstarifverträgen zu den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen die den Nachweis bei Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes betreffende Vorschrift (vgl. § 5 bzw. § 6 der Tarifverträge) neu gefaßt worden.

Der Beschäftigte muß den dort geforderten Nachweis nicht mehr jährlich, sondern nur noch auf Verlangen des Arbeitgebers führen. Lediglich das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob eine Anlage nach der genannten Vorschrift des Vermögensbildungsgesetzes überhaupt noch möglich ist oder eine andere Anlageform in Erwägung gezogen werden muß.

D. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Nachzahlungen

Nachzahlungen aufgrund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge stellen kein „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ i. S. d. § 227 SGB V, des § 164 SGB VI und des § 175 Abs. 1 Satz 2 AFG dar. Sie müssen auf die Lohnabrechnungszeiträume verteilt werden, für die sie bestimmt sind.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben allerdings zugelassen, daß solche Nachzahlungen aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 227 Abs. 1 bis 3 SGB V behandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Nachzahlungszeitraums zugrunde zu legen sind.

E. ...

Anlage 1

Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 31. Mai 1995

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für den Monat April 1995

Für den Monat April 1995 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der am 1. April 1995 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140 DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von diesem Betrag der für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	16,25	Kr. I	17,99
IX b	17,12	Kr. II	18,84
IX a	17,44	Kr. III	19,80
VIII	18,11	Kr. IV	20,88
VII	19,28	Kr. V	21,99
VI a/b	20,54	Kr. V a	22,59
V c	22,13	Kr. VI	23,46
V a/b	24,24	Kr. VII	25,19
IV b	26,23	Kr. VIII	26,70
IV a	28,49	Kr. IX	28,35
III	30,96	Kr. X	30,13
II b	32,55	Kr. XI	32,05
II a	34,29	Kr. XII	33,97
I b	37,45	Kr. XIII	36,86
I a	40,70		
I	44,40		

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verscheiden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 bis 3 und 7 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)
gültig ab 1. Mai 1995**

Verg Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	5092,87	5368,94	5645,09	5921,20	6197,34	6473,49	6749,56	7025,70	7301,80	7577,95	7854,08	8130,19	8406,28		
I a	4694,26	4908,86	5123,37	5337,94	5552,50	5767,08	5981,70	6196,20	6410,77	6625,34	6839,95	7054,47	7260,20		
I b	4173,25	4379,53	4585,80	4792,06	4998,33	5204,62	5410,88	5617,16	5823,44	6029,69	6235,95	6442,23	6648,02		
II a	3699,14	3888,60	4078,12	4267,54	4457,01	4646,50	4835,93	5025,42	5214,87	5404,39	5593,84	5783,21			
II b	3449,10	3621,78	3794,47	3967,21	4139,94	4312,66	4485,37	4658,09	4830,80	5003,55	5176,23	5251,70			
III	3287,58	3449,10	3610,58	3772,09	3933,62	4095,13	4256,66	4418,15	4579,65	4741,18	4902,73	5064,24	5217,87		
IV a	2980,14	3127,95	3275,73	3423,49	3571,28	3719,07	3866,85	4014,65	4162,46	4310,25	4458,03	4605,84	4751,58		
IV b	2724,87	2842,13	2959,33	3076,58	3193,76	3311,02	3428,25	3545,50	3662,72	3779,94	3897,20	4014,41	4030,01		
V a	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3615,81		
V b	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3615,81		
V c	2277,56	2361,27	2445,08	2532,97	2620,89	2712,50	2810,00	2907,61	3005,12	3102,67	3198,95				
VI a	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2913,23	2988,58	3064,01	3128,64
VI b	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2896,81			
VII	1998,13	2050,65	2103,20	2155,72	2208,27	2260,79	2313,31	2365,88	2418,39	2472,35	2527,54	2567,36			
VIII	1848,46	1896,47	1944,56	1992,58	2040,64	2088,68	2136,76	2184,79	2232,84	2268,54					
IX a	1787,97	1835,77	1883,53	1931,30	1979,06	2026,82	2074,57	2122,34	2169,97						
IX b	1720,96	1764,58	1808,14	1851,72	1895,31	1938,92	1982,52	2026,08	2062,95						
X	1598,02	1641,62	1685,23	1728,81	1772,41	1815,98	1859,57	1903,19	1946,74						

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Mai 1995**

VI a/b	VII	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			IX b	X
		VIII	IX a	(monatlich in DM)		
2513,47	2378,59	2251,37	2199,95	2142,99	2038,50	

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)
gültig ab 1. Mai 1995**

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4505,29	4695,70	4886,12	5034,22	5182,29	5330,40	5478,50	5626,60	5774,70
Kr. XII	4163,84	4341,17	4518,47	4656,38	4794,30	4932,21	5070,11	5208,03	5345,96
Kr. XI	3862,57	4032,76	4202,94	4335,32	4467,67	4600,04	4732,39	4864,77	4997,15
Kr. X	3574,46	3732,34	3890,23	4013,02	4135,82	4258,61	4381,41	4504,19	4626,99
Kr. IX	3310,00	3456,00	3602,03	3715,60	3829,16	3942,74	4056,33	4169,89	4283,46
Kr. VIII	3064,25	3199,53	3334,82	3440,06	3545,29	3650,51	3755,74	3860,96	3966,16
Kr. VII	2839,61	2964,59	3089,54	3186,75	3283,94	3381,14	3478,33	3575,52	3672,71
Kr. VI	2636,84	2751,37	2865,89	2954,97	3044,05	3133,11	3222,18	3311,24	3400,36
Kr. V a	2512,57	2619,64	2726,72	2809,99	2893,27	2976,55	3059,83	3143,11	3226,36
Kr. V	2427,27	2528,57	2629,88	2708,66	2787,45	2866,24	2945,01	3023,81	3102,62
Kr. IV	2273,04	2363,08	2453,13	2523,17	2593,20	2663,24	2733,28	2803,31	2873,33
Kr. III	2129,99	2206,50	2283,02	2342,54	2402,05	2461,57	2521,07	2580,58	2640,08
Kr. II	1995,88	2062,95	2130,02	2182,18	2234,33	2286,51	2338,66	2390,82	2442,99
Kr. I	1872,97	1932,67	1992,35	2038,76	2085,18	2131,60	2178,01	2224,42	2270,83

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Mai 1995**

Kr. I	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
2272,20	2376,68	2490,67

**Ortszuschlagstabelle (zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)
gültig ab 1. Mai 1995**

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	955,88	1136,64	1289,81
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	849,53	1030,29	1183,46
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	800,21	972,41	1125,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.
Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 679,62 DM,
Tarifklasse II 640,17 DM.

Anlage 2

**Monatslohtarifvertrag Nr. 23
zum MTL II
vom 31. Mai 1995**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

**§ 2
Löhne für den Monat April 1995**

Für den Monat April 1995 gilt der Monatslohtarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 25. April 1994.

**§ 3
Einmalzahlung**

(1) Der Arbeiter, der am 1. April 1995 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

§ 4
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt monatlich für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a

153,84 DM,

für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 181,70 DM.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 5
Sozialzuschlag

§ 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 bis 3 und 6 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

**Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Mai 1995**

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	3837,26	3898,66	3961,02	4024,39	4088,80	4154,21	4220,66	4288,21
8 a	3754,65	3814,72	3875,74	3937,75	4000,76	4064,77	4129,81	4195,88
8	3672,02	3730,76	3790,45	3851,09	3912,72	3975,33	4038,93	4103,56
7 a	3592,97	3650,45	3708,85	3768,17	3828,47	3889,72	3951,96	4015,20
7	3513,89	3570,11	3627,22	3685,26	3744,23	3804,14	3864,99	3926,85
6 a	3438,23	3493,25	3549,13	3605,91	3663,62	3722,23	3781,77	3842,30
6	3362,58	3416,37	3471,03	3526,56	3582,99	3640,33	3698,56	3757,76
5 a	3290,17	3342,81	3396,30	3450,65	3505,85	3561,96	3618,92	3676,84
5	3217,77	3269,25	3321,56	3374,71	3428,70	3483,57	3539,31	3595,92
4 a	3148,50	3198,87	3250,05	3302,05	3354,88	3408,55	3463,08	3518,51
4	3079,20	3128,47	3178,53	3229,39	3281,06	3333,56	3386,88	3441,07
3 a	3012,92	3061,11	3110,10	3159,84	3210,41	3261,77	3313,98	3366,98
3	2946,62	2993,76	3041,65	3090,32	3139,78	3190,00	3241,05	3292,88
2 a	2883,18	2929,29	2976,18	3023,77	3072,16	3121,31	3171,25	3222,00
2	2819,72	2864,82	2910,67	2957,25	3004,56	3052,64	3101,48	3151,10
1 a	2759,01	2803,15	2848,01	2893,57	2939,88	2986,91	3034,70	3083,25
1	2698,30	2741,47	2785,34	2829,89	2875,16	2921,18	2967,92	3015,41

Anlage 10

**Tarifvertrag
vom 31. Mai 1995
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz bzw. Protokoll-
erklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine
Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert
durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25.
April 1994,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Okto-
ber 1973, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des
Tarifvertrages zur Änderung der Tarifverträge
über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und
der Länder sowie über vermögenswirksame Lei-
stungen an Arbeiter vom 17. Februar 1995,
3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt
geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 25. April 1994,
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag
Nr. 4 vom 25. April 1994,
5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag
Nr. 4 vom 25. April 1994,
6. für Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Okto-
ber 1973, zuletzt geändert durch den Änderungs-
tarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994,
7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengeset-
zes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt
geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 25. April 1994,

8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April
1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-
vertrag Nr. 5 vom 25. April 1994,
wird jeweils die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“
ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995, § 1
Nrn. 4 bis 8 mit Wirkung vom 1. April 1995 in
Kraft.

Anlage 11

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Angestellte**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Lei-
stungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag
Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fas-
sung:

„Der nichtvollbeschäftigte Angestellte er-
hält von dem Betrag nach Unterabsatz 1
den Teil, der dem Maß der mit ihm verein-
barten durchschnittlichen regelmäßigen
wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz ange-
fügt:

„Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26,- DM -“ gestrichen.
3. Der Wortlaut des § 5 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Anlage 12

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Arbeiter**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Tarifverträge über eine Zuwendung für

Arbeiter des Bundes und der Länder sowie über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

b) In Absatz 4 Unterabs. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Nr. 15 SR 2 d MTB II“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26 DM -“ gestrichen.

3. Der Wortlaut des § 5 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Anlage 15

**Tabelle
der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
Gültig ab 1. Mai 1995**

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H. DM	Über- stunden- vergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H. DM	bei Freizeit- ausgleich 35 v. H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Weih- nachten, Neujahr 100 v. H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	16,25	4,06	20,31	4,06	21,94	5,69	4,06	16,25
IX b	17,12	4,28	21,40	4,28	23,11	5,99	4,28	17,12
IX a	17,44	4,36	21,80	4,36	23,54	6,10	4,36	17,44
VIII	18,11	4,53	22,64	4,53	24,45	6,34	4,53	18,11
VII	19,28	4,82	24,10	4,82	26,03	6,75	4,82	19,28
VI a/b	20,54	5,14	25,68	5,14	27,73	7,19	5,14	20,54
V c	22,13	5,53	27,66	5,53	29,88	7,75	5,53	22,13
V a/b	24,24	4,85	29,09	6,06	32,72	8,48	6,06	24,24
IV b	26,23	3,93	30,16	6,56	35,41	9,18	6,56	26,23
IV a	28,49	4,27	32,76	7,12	38,46	9,97	7,12	28,49
III	30,96	4,64	35,60	7,74	41,80	10,84	7,74	30,96
II b	32,55	4,88	37,43	8,14	43,94	11,39	8,14	32,55
II a	34,29	5,14	39,43	8,57	46,29	12,00	8,57	34,29
I b	37,45	5,62	43,07	9,36	50,56	13,11	9,36	37,45
I a	40,70	6,11	46,81	10,18	54,95	14,25	10,18	40,70
I	44,40	6,66	51,06	11,10	59,94	15,54	11,10	44,40

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H. DM	Über- stunden- vergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H. DM	bei Freizeit- ausgleich 35 v. H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Weih- nachten, Neujahr 100 v. H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. I	17,99	4,50	22,49	4,50	24,29	6,30	4,50	17,99
Kr. II	18,84	4,71	23,55	4,71	25,43	6,59	4,71	18,84
Kr. III	19,80	4,95	24,75	4,95	26,73	6,93	4,95	19,80
Kr. IV	20,88	5,22	26,10	5,22	28,19	7,31	5,22	20,88
Kr. V	21,99	5,50	27,49	5,50	29,69	7,70	5,50	21,99
Kr. Va	22,59	5,65	28,24	5,65	30,50	7,91	5,65	22,59
Kr. VI	23,46	5,87	29,33	5,87	31,67	8,21	5,87	23,46
Kr. VII	25,19	5,04	30,23	6,30	34,01	8,82	6,30	25,19
Kr. VIII	26,70	5,34	32,04	6,68	36,05	9,35	6,68	26,70
Kr. IX	28,35	4,25	32,60	7,09	38,27	9,92	7,09	28,35
Kr. X	30,13	4,52	34,65	7,53	40,68	10,55	7,53	30,13
Kr. XI	32,05	4,81	36,86	8,01	43,27	11,22	8,01	32,05
Kr. XII	33,97	5,10	39,07	8,49	45,86	11,89	8,49	33,97
Kr. XIII	36,86	5,53	42,39	9,22	49,76	12,90	9,22	36,86

Anlage 16

Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Mai 1995

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
9	22,92	23,29	23,66	24,04	24,43	24,82	25,21	25,62
8 a	22,43	22,79	23,15	23,52	23,90	24,28	24,67	25,06
8	21,94	22,29	22,64	23,01	23,37	23,75	24,13	24,51
7 a	21,46	21,81	22,16	22,51	22,87	23,24	23,61	23,99
7	20,99	21,33	21,67	22,01	22,37	22,72	23,09	23,46
6 a	20,54	20,87	21,20	21,54	21,89	22,24	22,59	22,95
6	20,09	20,41	20,73	21,07	21,40	21,75	22,09	22,45
5 a	19,65	19,97	20,29	20,61	20,94	21,28	21,62	21,96
5	19,22	19,53	19,84	20,16	20,48	20,81	21,14	21,48
4 a	18,81	19,11	19,41	19,73	20,04	20,36	20,69	21,02
4	18,39	18,69	18,99	19,29	19,60	19,91	20,23	20,56
3 a	18,00	18,29	18,58	18,88	19,18	19,48	19,80	20,11
3	17,60	17,88	18,17	18,46	18,76	19,06	19,36	19,67
2 a	17,22	17,50	17,78	18,06	18,35	18,65	18,94	19,25
2	16,84	17,11	17,39	17,67	17,95	18,24	18,53	18,82
1 a	16,48	16,75	17,01	17,29	17,56	17,84	18,13	18,42
1	16,12	16,38	16,64	16,90	17,18	17,45	17,73	18,01

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohtarifvertrages Nr. 23 zum MTL II vom 31. Mai 1995.

Anlage 17

Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag
vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Mai 1995

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
9	21,84	22,20	22,58	22,96	23,34	23,73	24,13	24,53
8 a	21,34	21,70	22,07	22,44	22,81	23,20	23,58	23,98
8	20,85	21,20	21,56	21,92	22,29	22,66	23,04	23,43
7 a	20,38	20,72	21,07	21,42	21,78	22,15	22,52	22,90
7	19,91	20,24	20,58	20,93	21,28	21,64	22,00	22,37
6 a	19,45	19,78	20,12	20,46	20,80	21,15	21,51	21,87
6	19,00	19,32	19,65	19,98	20,32	20,66	21,01	21,36
5 a	18,57	18,88	19,20	19,53	19,86	20,19	20,53	20,88
5	18,14	18,44	18,76	19,07	19,40	19,72	20,06	20,40
4 a	17,72	18,02	18,33	18,64	18,96	19,28	19,60	19,93
4	17,31	17,60	17,90	18,21	18,51	18,83	19,15	19,47

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
3 a	17,08	17,37	17,66	17,96	18,26	18,57	18,88	19,19
3	16,68	16,96	17,25	17,54	17,84	18,14	18,44	18,75
2 a	16,30	16,58	16,86	17,14	17,43	17,73	18,03	18,33
2	15,93	16,19	16,47	16,75	17,03	17,32	17,61	17,90
1 a	15,56	15,83	16,09	16,37	16,64	16,92	17,21	17,50
1	15,20	15,46	15,72	15,99	16,26	16,53	16,81	17,09

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 23 zum MTL II vom 31. Mai 1995.

Anlage 18

**Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II
Gültig ab 1. Mai 1995**

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats-tabellen-lohnes der Stufe 1 DM	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v. H. DM	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H. DM	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v. H. DM
9	22,92	5,73	28,65	6,88	30,94	8,02	5,73	22,92
8 a	22,43	5,61	28,04	6,73	30,28	7,85	5,61	22,43
8	21,94	5,49	27,43	6,58	29,62	7,68	5,49	21,94
7 a	21,46	5,37	26,83	6,44	28,97	7,51	5,37	21,46
7	20,99	5,25	26,24	6,30	28,34	7,35	5,25	20,99
6 a	20,54	5,14	25,68	6,16	27,73	7,19	5,14	20,54
6	20,09	5,02	25,11	6,03	27,12	7,03	5,02	20,09
5 a	19,65	4,91	24,56	5,90	26,53	6,88	4,91	19,65
5	19,22	4,81	24,03	5,77	25,95	6,73	4,81	19,22
4 a	18,81	4,70	23,51	5,64	25,39	6,58	4,70	18,81
4	18,39	4,60	22,99	5,52	24,83	6,44	4,60	18,39
3 a	18,00	4,50	22,50	5,40	24,30	6,30	4,50	18,00
3	17,60	4,40	22,00	5,28	23,76	6,16	4,40	17,60
2 a	17,22	4,31	21,53	5,17	23,25	6,03	4,31	17,22
2	16,84	4,21	21,05	5,05	22,73	5,89	4,21	16,84
1 a	16,48	4,12	20,60	4,94	22,25	5,77	4,12	16,48
1	16,12	4,03	20,15	4,84	21,76	5,64	4,03	16,12

Anlage 19

**Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1. Mai 1995**

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
153,17	306,34	459,51	612,68	765,85	919,02

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1 a und 2	10,- DM	50,- DM
2 a, 3 und 3 a	10,- DM	40,- DM
4	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
 b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,
 wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

<u>Anlage B</u>	
Übersicht	
über die ab 1. 5. 1995 auf Grund von Fußnoten oder Protokollnotizen/-erklärungen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen, die nicht in festen Beträgen ausgewiesen sind	
a) Teil I der Anlage 1 a zum BAT	
– VergGr. II a, Fußnote 1	295,93 DM
– VergGr. VII, Fußnote 1	159,85 DM
b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT	
Abschnitt E Unterabschnitt I	
– VerGr. II a, Fußnote 1	295,93 DM
Abschnitt G	
– VergGr. IV a, Fußnote 1	223,51 DM
– VergGr. IV b, Fußnote 1	204,37 DM
	Fußnote 2 163,49 DM
– VergGr. V b, Fußnote 1	180,71 DM
– VergGr. V c, Fußnoten 1 und 2	136,65 DM
	Fußnote 3 159,43 DM
Abschnitt H	
Abschnitt L Unterabschnitt I	
– VergGr. V b, Fußnote 1	180,71 DM
Abschnitt N Unterabschnitt I	
– VergGr. VII, Fußnote 1	189,82 DM
– VergGr. VII, Protokollnotiz Nr. 3	159,85 DM
– VergGr. VIII, Protokollnotiz Nr. 6	147,88 DM
Abschnitt N Unterabschnitt II	
Abschnitt N Unterabschnitt III	
Abschnitt P Unterabschnitt II	
Abschnitt Q	
– VergGr. IV b, Fußnote 1	272,49 DM
– VergGr. V b, Fußnote 1	240,94 DM
Abschnitt R	

- c)
d)

Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen/Praktikanten

Nachstend geben wir den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) bekannt. Als Anlage ist eine Tabelle der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge für Praktikantinnen und Praktikanten nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 (i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT) abgedruckt.

Wolfenbüttel, den 19. September 1995

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Anlage A

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß in Unterabsatz 1 die Zahl „2282,84“ durch die Zahl „2355,89“, die Zahl „1940,25“ durch die Zahl „2002,34“, die Zahl „1853,67“ durch die Zahl „1912,99“, die Zahl „110,80“ durch die Zahl „114,34“ und jeweils die Zahl „105,54“ durch die Zahl „108,92“ ersetzt werden.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
 b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)
nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 (i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)
 (Spalten 2 bis 9 – DM-Beträge je Arbeitsstunde)
Gültig ab 1. April 1995

Praktikantinnen und Praktikanten mit Entgelt von monatlich DM	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeit-ausgleich (Doppelbuchst. aa)	bei Freizeit-ausgleich (Doppelbuchst. bb)	Ostern, Pfingsten (Doppelbuchst. aa)	Weihnachten, Neujahr (Doppelbuchst. bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1912,99	11,43	14,29	2,86	2,86	15,43	4,00	2,86	11,43
1912,99	11,70	14,63	2,93	2,93	15,80	4,10	2,93	11,70
+ 45,00								
2002,34	11,96	14,95	2,99	2,99	16,15	4,19	2,99	11,96
2355,89	14,07	16,88	2,81	3,52	18,99	4,92	3,52	14,07

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt 2,50 DM.
 Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt 1,25 DM.

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage für **Bereitschaftsdienst** und **Rufbereitschaft**.

Berichtigung
zur 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995

Die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995 (Amtsbl. 1995, S. 90) ist im § 1 Nr. 3 wie folgt zu berichtigen:

In der Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker muß es unter Nr. III.1. in der Spalte „C-Prüfung“ richtig **62,71** heißen.

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 18. September 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Ausschreibungen von Pfarrstellen
und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Paulus Sauringen in Salzgitter mit Üfingen in Salzgitter und Bleckenstedt in Salzgitter**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Thomas in Helmstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas in Helmstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Groß Dahlum in Dahlum mit Klein Dahlum in Dahlum und Eitzum in Schöppenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Friedenskirche Bez. I in Salzgitter-Lebenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Christuskirche Weddel in Cremlingen** wird zum 1. Februar 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Weddel in Cremlingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Trinitatis Schapen in Braunschweig** mit einem halben Dienstauftrag einer vollen Stelle. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde

de St. Trinitatis Schapen in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Stephani Bez. I (Nord) in Helmstedt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Trinitatis Bez. West in Wolfenbüttel** wird zum 1. Mai 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. November 1995

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Martin Luther Bez. Ost in Harzburg** ab 1. September 1995 durch Pfarrer **Ralph Beims**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **St. Markus in Braunschweig** ab 1. September 1995 durch Pfarrer **Hans-Jürgen Kopkow**, bisher St. Johannis in Braunschweig.

Die Pfarrstelle **Watenstedt mit Barnstorf und Gevensleben** ab 1. Oktober 1995 durch Pfarrer **Frank Barche**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **St. Kilian in Hahndorf** mit einem halben Dienstauftrag ab 1. Oktober 1995 durch Pfarrerin **Marita Bleich**, die sie bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre mit Beienrode in Lehre** ab 15. Oktober 1995 durch Pfarrer **Detlef Gottwald**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Bad Gandersheim West mit Heckenbeck** ab 15. Oktober 1995 durch Pfarrer **Jürgen Günther**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **St. Georg zu Lutter am Bbge. mit Neuwallmoden in Wallmoden und Ostlutter in Lutter am Bbge.** ab 15. Oktober 1995 durch Pfarrer **Jürgen Baron von Schilling**, bisher Salzgitter-Sauingen.

Die Pfarrstelle **Riddagshausen-Gliesmarode Bez. I in Braunschweig** ab 1. November 1995 durch Pfarrer **Nikolaus Lorenz**, bisher Meerdorf.

Die Pfarrstelle **St. Peter und Paul zu Lesse in Salzgitter mit Berel und Reppner in Salzgitter** ab 1. November 1995 durch Pfarrer **Dirk Hoffmeister**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Pfarrerin **Wiltrud Becker**, Lehre, ab 1. November 1995 auf die Stelle für den Kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenpfarrer) in Braunschweig, bisher Lehre.

Die Stelle für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt ab 1. November 1995 durch Pfarrer **Herbert Erchinger**, bisher in Braunschweig.

Wolfenbüttel, den 15. November 1995

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

Die Kirchenmusikalische D-Prüfung haben bestanden:

Elisabeth Artelt
Christopher Braunschmidt
Katrin Brennecke
Matthias Burghardt
Jan Hübner
Pia-Cécile Kühne
Holger Seifert
Matthias Wengler
Carmen Winkler

Wolfenbüttel, den 29. September 1995

Landeskirchenamt

Kollmar

Beurlaubungen:

Pfarrer **Detlef Kremling**, Grasleben, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 zum Auslandsdienst zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beurlaubt.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Hans-Joachim Bertz**, Seesen, mit Ablauf des 31. Oktober 1995.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Dr. Dr. Robert Schulze**, Bad Harzburg, am 17. August 1995.

Landeskirchenamt:

Dipl.-Verwaltungswirtin **Heidrun Sandvoß** wurde am 15. Oktober 1995 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übernommen und zur **Landeskircheninspektorin zur Anstellung** ernannt.

Wolfenbüttel, den 15. November 1995

Landeskirchenamt

Becker